

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 262

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2015

Nr. 1, 23. Jahrgang

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet August-Bebel-Straße“ nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	Seite 1
Eröffnungsbilanz 2010 Briesen (Mark)	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ für die Gemeinde Jacobsdorf	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohn- und Erholungsgebiet Pflaumenweg“ nach § 13a BauGB	Seiten 3-4
Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Jacobsdorf	Seite 4
Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2015	Seiten 4-5
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2015	Seiten 5-6
Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2015	Seiten 6-7
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“	Seiten 7-8

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet August-Bebel-Straße“ nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 24.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet August-Bebel-Straße“ nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Gemeinde Berkenbrück, am Ende der August-Bebel-Straße, in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 461, 462 und teilweise 463 (sh. Kartenausschnitt).

**Ziel und Zweck der Planung:** Die August-Bebel-Straße erschließt das geplante Wohngebiet. Um den Wendehammer am Ende der Straße sollen 6 Wohngrundstücke entstehen. Mit der Erweiterung der Wohnbebauung in der August-Bebel-Straße schließt die Bebauungsgrenze mit der vorhandenen Nachbarbebauung im Fichtenweg ab, so dass Erschließung und geplante Bebauung eine sinnvolle städtebauliche Abrundung bilden.

Briesen, den 09.07.2015

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Eröffnungsbilanz 2010 Briesen (Mark)

Aktivseite	01.01.2010 in €	Passivseite	01.01.2010 in €
<b>AKTIVA</b>		<b>PASSIVA</b>	
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	
<b>1.1. Sachanlagenvermögen</b>	<b>10.767.268,64</b>	<b>1.1 Basis-Reinvermögen</b>	4.729.760,31
1.1.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	181.522,16	<b>1.2 Rücklagen aus Überschüssen</b>	
1.1.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.755.473,90	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	617.194,86
1.1.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	4.771.515,66	<b>2. Sonderposten</b>	<b>3.484.863,12</b>
1.1.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.939,97	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	2.860.230,00
1.1.5. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	38.398,62	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	624.633,12
1.1.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	149,00	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>405.564,18</b>
1.1.7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.269,33	3.1. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	25.000,00
<b>1.2. Finanzanlagevermögen</b>	<b>909.887,98</b>	3.2. Sonstige Rückstellungen	380.564,18
1.2.1. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	737.664,49	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>3.805.205,34</b>
1.2.2. Anteile an sonstigen Beteiligungen	82,162,13	4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.756.372,07
1.2.3. Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	90.061,36	4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.193,42
<b>2. Umlaufvermögen</b>		4.3. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.428,34
<b>2.1. Vorräte</b>		4.4. Sonstige Verbindlichkeiten	21.211,51
Grundstücke in Entwicklung	575.827,80	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>78.819,04</b>
<b>2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>81.405,92</b>	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>13.121.406,85</b>
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1. Gebühren	1.245,87		
2.2.1.2. Beiträge	41.349,28		
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	- 46,00		
2.2.1.4. Steuern	39.121,24		
2.2.1.5. Transferleistungen	5.578,00		
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.899,92		
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstigen öffentlich-rechtliche Forderungen	-10.742,39		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	547.661,60		
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	1.499.475,10		
2.2.2.2. Wertberichtigungen auf privat-rechtliche Forderungen	-952.488,03		
2.2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	674,53		
<b>2.3. Kassenbestand, Bundes-bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>	<b>239.354,91</b>		
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>13.121.406,85</b>		

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Briesen (Mark) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Odervorland unter

Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Odervorland

Di. 09:00-12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Do. 09:00-12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

in Briesen (Mark), Bahnhofstr. 3 – 4, Einsicht nehmen.

Briesen, den 24.06.2015

gez. Stumm  
 Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ für die Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2015 den Entwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand Juni 2015) der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Inhalt der Änderung ist die Umwandlung der Fläche im Geltungsbereich der BP-Änderung von einer Ausgleichs- und Ersatzfläche zu einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Anlage für den Hundesport“.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

- zu den Gehölzvegetationen
- zur Versickerung des Niederschlagswassers
- zum Lärmschutz für die Umgebung
- zum Verdacht auf Vorhandensein von Bodendenkmalen.

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen findet statt vom:

**08.08.2015 bis 08.09.2015**

**Ort:** Amtsverwaltung des Amtes Odervorland,  
Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)  
Haus II, Obergeschoss (Flurbereich)

**Zeit:** montags, mittwochs und donnerstags :  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
dienstags :  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags : 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

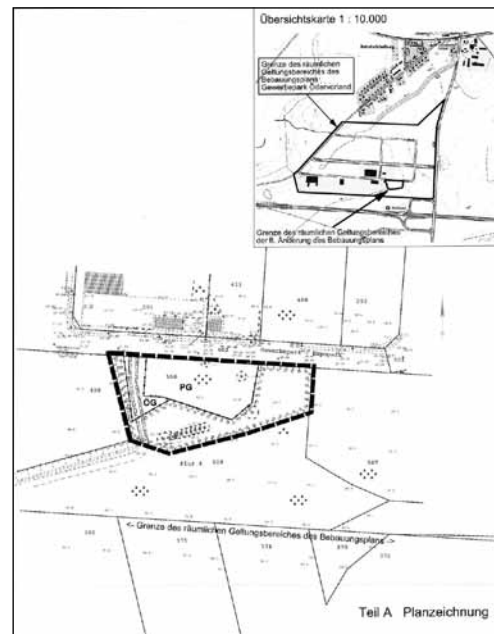
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellung-

nahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ergänzend werden der Entwurf der Änderung des o. g. BP und die Begründung einschließlich Umweltbericht in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) eingesehen werden.

Briesen, den 10.07.2015



gez. Stumm  
Amdirektor



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohn- und Erholungsgebiet Pflaumenweg“ nach § 13a BauGB

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Wohn- und Erholungsgebiet Pflaumenweg“ einschließlich Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück auf ihrer Sitzung am 24.06.2015 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 10 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des geänderten BP befindet sich südlich des Ortes Berkenbrück am Pflaumenweg in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 4, Flurstücke 279 und 280 (sh. Übersichtskarte).

Die Satzung der 1. Änderung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan und die dazugehörige Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Haus II, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenbrück geltend gemacht worden ist.

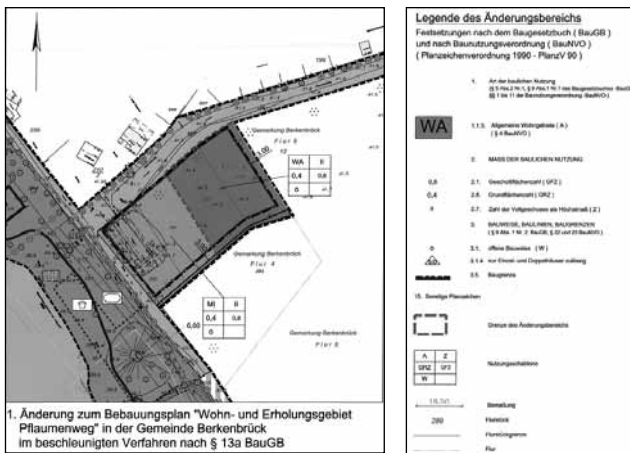
Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 09.07.2015

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2015 den Entwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand Juni 2015) der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Jacobsdorf gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Inhalt der Änderung im Entwurf ist vor allem die Herausnahme der Sondergebiete „Windkraftanlagen“. Alle weiteren sonstigen Änderungen von Darstellungen und die Aufnahme des OT Sieversdorf in das Plangebiet sind Aktualisierungen/Anpassungen/Eingliederungen, die den Grundinhalt der noch rechtsgültigen FNP nicht berühren.

**Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:**

Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree v. 18.03.2014 zu den Themen:

Kompensationsbedarf und artenschutzrechtliche Belange

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabt. Süd v. 04.04.2014 zu den Themen: Immissionsschutz und Wasserwirtschaft

Der Umweltbericht hat festgestellt, dass es auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Lebensräume Mensch, Boden, Wasser, Landwirtschaft, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sowie zu den Wech-

selwirkungen keine Auswirkungen gibt. Aus diesem Grund sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

**Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen findet statt vom:

**08.08.2015 bis 08.09.2015**

Ort: Amtsverwaltung des Amtes Odervorland,  
Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)  
Haus II, Obergeschoss (Flurbereich)

Zeit: montags, mittwochs und donnerstags:  
09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
dienstags:  
09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Flächennutzungsplanes beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf der FNP-Änderung und die Begründung einschließlich Umweltbericht in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) eingesehen werden.

Briesen, den 10.07.2015

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 01.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | <b>2.472.800,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf   | <b>2.432.800,00 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf   | <b>0,00 €</b>         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf  | <b>0,00 €</b>         |
| 2. im <b>Finanzplanhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf       | <b>2.315.500,00 €</b> |
| Auszahlungen auf  | <b>2.420.700,00 €</b> |
| festgesetzt.  |                       |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>2.315.500,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>2.191.200,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>131.400,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>98.100,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **320.000,00 €** festgesetzt.

## § 4 Steuersätze

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2015 mit **37,70 v. H.** festgelegt.

## § 5 Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 10.06.2015

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Amtes Odervorland

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2015 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten eingesehen werden und steht im Internet unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) zeitnah unter (Gemeinden) (Menü links) unter (Haushaltspläne 2015...) als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 01.07.2015

gez. Stumm  
Amtdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 24.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzplan

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	<b>1.494.700,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>1.465.100,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>
- im **Finanzplanhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	<b>1.647.700,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>1.555.200,00 €</b>

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.413.200,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.317.900,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>234.500,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>200.100,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>37.200,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>610 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | <b>317 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf  | <b>300 v. H.</b> |

#### § 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Berkenbrück, den 25.06.2015

gez. Stumm  
Amtsdirektor



#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Berkenbrück

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2015 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten eingesehen werden und steht im Internet unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) zeitnah unter (Gemeinden) (Menü links) unter (Haushaltspläne 2015...) als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 01.07.2015

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 18.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der   |                       |
| ordentlichen Erträge auf                                 | <b>3.950.100,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf                            | <b>4.121.000,00 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf                            | <b>40.000,00 €</b>    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                       | <b>0,00 €</b>         |
| 2. im <b>Finanzplanhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |                       |
| Einzahlungen auf   | <b>3.979.200,00 €</b> |
| Auszahlungen auf   | <b>4.437.100,00 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>3.803.800,00 €</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>3.808.500,00 €</b> |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | <b>175.400,00 €</b>   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | <b>341.100,00 €</b>   |

- |   |                     |
|---|---------------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | <b>0,00 €</b>       |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | <b>287.500,00 €</b> |

- |  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0,00 €</b> |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | <b>0,00 €</b> |

#### § 2 Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>655 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | <b>368 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf  | <b>300 v. H.</b> |

#### § 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**5.000,00 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**10.000,00 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 25.06.2015

gez. Stumm  
Amtsleiter



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Briesen (Mark)

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2015 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten eingesehen werden und steht im Internet unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) zeitnah unter (Gemeinden) (Menü links) unter (Haushaltspläne 2015...) als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 01.07.2015

gez. Stumm  
Amtsleiter

### Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Amt Odervorland Sitz Briesen (Mark)  
Gemeinden: Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf  
Stimmkreis: 30

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg

haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	1
Eintragungsstellen	Amt Odervorland Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 3, Zimmer 06

#### Eintragszeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter un-

zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

## B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

#### I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

#### II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

#### III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Peter Kreilinger	Angelika Bläschke
Puschkinstraße 11	Karl-Liebknecht-Straße 64
14542 Werder (Havel)	15831 Blankenfelde-Mahlow
Roland Skalla	Djan Henow
Reiherweg 11	Brahmsstraße 17
14532 Stahnsdorf	15745 Wildau
Markus Sprissler	Thorsten Kleis
Birkenstraße 1b	Puschkinstraße 97c
14979 Großbeeren	15711 Königs Wusterhausen
Stefanie Waldvogel	Christian Selch
Parkstraße 39	Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen	5738 Zeuthen
Robert Nicolai	Jörg Wanke
Fontaneplatz 5	Fischerstraße 23
15834 Rangsdorf	15806 Zossen
Vlara Schaale	Jens Zschiedrich
Eichenring 23	Siedlerweg 15 a
15749 Ragow	14974 Ludwigsfelde

Briesen, den 05. August 2015

gez. Stumm  
Abstimmungsbehörde



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.